

Kreis Paderborn

f. 99

1326 Juni 22 [X Kalend. Julii].

[53

Bischof Bernhard ordnet mit Zustimmung des Domkapitels, des Propstes und Konventes des Gaukirchlosters und des Rektors der Markirche die Rechtsverhältnisse des Johannes-Hospitals, weil Bürgermeister u. Rat v. P. hospitale situm ante Portam occidentalem in honorem b. Joannis Bap. constructum et adhuc amplius ex fidelium elemosynis emendandum et in parochia Rurensis ecclesiac positum ab eadem ecclesia segregare cupientes nostrum super eo beneplacitum et consilium implorarunt, wie folgt. Das Hospital mit seinen sämtlichen Gebäuden und seiner Familie erhält einen eigenen Rektor, der die Seelsorge ausübt und die Sakramente spenden kann. Die beiden Bürgermeister können einen Priester als Rektor der Kapelle präsentieren, dem der Bischof die Institution zu geben hat. Der Rektor, das Hospital und dessen Familie wird exempt von der Gewalt des Archidiacon und der bischöflichen Gerichtsbarkeit direkt überstellt. Der Rektor muß jedoch innerhalb der Stadtmauern die etwaigen Anordnungen des Dompropstes ausführen und sich an den üblichen Prozessionen in der Stadt beteiligen, das Interdikt und die für den Gottesdienst in den Kapellen in Paderborn gegebenen Vorschriften beachten.

Von der Stadt P. erhält die Gaukirche eine jährliche Rente von 6 Solidi als Entschädigung. Das Hospital erhält für die dort sterbenden Kranken, Reisenden und Fremden und das Hauspersonal Beerdigungsrecht; der Rektor darf auch nur dort sein Begräbnis wählen und sein Nachlaß, wie alle im Hospital erworbenen Güter verbleiben dem Hospital. Falls der Rektor 2 Monate schuldbarer Weise keine Residenz hält, können die Bürgermeister anderweitig für die Kapelle sorgen.

Bis der Rektor ein jährliches Einkommen von 7 Mark hat, darf er $\frac{1}{3}$ der Schenkungen vereinnahmen, die zwei andern Drittel verbleiben der Kapelle und den Kranken.

Es siegeln Bischof, Domkapitel, Propst und der Konvent der Gaukirche.

Abchr. Gehrken, I, fol. 126. (Orig. St.-A. Münster. Jst. P. Nr. 531.)